

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Umgang mit Ausnahmen nach § 70 StVZO bei Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) und Allgemeinen Bauartgenehmigungen (ABG)

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Erteilung nationaler Typgenehmigungen gemäß der §§ 20, 22, 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) kann das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) mit Ermächtigung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gemäß § 70 (1) Nr. 4 StVZO Ausnahmen von Vorschriften gewähren. Zur Sicherstellung von Transparenz und Gleichförmigkeit bei der Durchführung des Verfahrens der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen soll das Verfahren veröffentlicht werden.

Ergebnis:

Wird eine Ausnahme gemäß § 70 StVZO im Rahmen der ABE oder ABG durch den Hersteller beantragt, so ist diese in der Typbeschreibung vom Technischen Dienst ausführlich, stichhaltig und anhand der Bauart und dem Verwendungszweck des Fahrzeugs zu begründen. Eine ausschließlich wirtschaftlich motivierte Begründung ist nicht zulässig. Bei einem bauartbedingten Erfordernis ist zu begründen, warum diese Bauart statt einer den Vorschriften der StVZO genügenden Bauart gewählt werden musste. Die Begründung wird seitens des KBA geprüft.

Bei Befürwortung durch das KBA wird der Sachverhalt an das BMDV berichtet. Das BMDV entscheidet in der Regel kurzfristig über die Ermächtigung zur Gewährung einer Ausnahme durch das KBA. Ohne Ermächtigung durch das BMDV kann die Genehmigungserteilung mit Gewährung von Ausnahmen nicht erfolgen.

Das Aktenzeichen der Ermächtigung fließt in den Genehmigungsbogen der ABE oder ABG mit ein. Die Erteilung von Ausnahmen ist gemäß „Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)“ gebührenpflichtig.

Bei Ausnahmen gemäß § 70 (2) StVZO, welche die Massen- und Abmessungsvorschriften betreffen, ist zusätzlich eine Länderanhörung durch das KBA durchzuführen. Nur bei Zustimmung aller Bundesländer kann eine Ermächtigung erfolgen. Der Prozess der Länderanhörung nimmt in der Regel zusätzlich etwa fünf Wochen in Anspruch.

Der zum § 70 unter den obersten Landesbehörden abgestimmte Empfehlungskatalog findet bei der Erteilung von ABE nach § 20 StVZO keine Anwendung, da dieser ausschließlich als unter den Landesbehörden abgestimmt gilt. Dort genannte Ausnahmensachverhalte und Rahmenbedingungen begründen keinen Anspruch auf Gewährung im ABE-Verfahren.

Bei Nachträgen zu bestehenden Genehmigungen ist nur dann eine erneute Ermächtigung erforderlich, wenn sich an den Abweichungen Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben. Es werden jedoch bei allen zukünftigen Nachträgen die gleichen Anforderungen an die Qualität der Begründungen durch den Technischen Dienst (vgl. oben) gestellt, sodass auch ohne Änderungen der Abweichungen eine Begründung gemäß Absatz 1 nachzureichen ist, sofern diese noch nicht vorliegen sollte.

Die genannten Festlegungen gelten ab sofort.

Flensburg, 13.10.2023
400-27/001#261
Maik Kasischke